

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	33 (1971)
Heft:	12
Rubrik:	Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen : zuhanden der Käufer von landwirtschaftlichen Maschinen und Motorfahrzeugen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen

Zuhanden der Käufer von landwirtschaftlichen Maschinen und Motorfahrzeugen

Bei der Auswahl einer Maschine werden heute vor allem 2 Gesichtspunkte ausschlaggebend sein:

- Die Wirtschaftlichkeit der Maschine, sowie
- deren technische Eignung.

Eine ebenso wichtige Rolle spielt aber auch die rechtliche Seite eines Maschinenkaufes.

Mit den nachstehenden Hinweisen soll der Käufer einer Maschine eine Zusammenstellung aller beachtenswerten Punkte erhalten, welche beim Kauf einer Maschine über das gute Gelingen des Handels entscheiden können. Wir hoffen, der unerfahrene Käufer werde damit vor Fehlinvestitionen bewahrt. Dem erfahrenen Käufer wird das Merkblatt die beruhigende Sicherheit geben, dass er nichts vergessen habe.

1. Die Auswahl nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten

1.1 Bedeutet die anzuschaffende Maschine eine Notwendigkeit für die Bewirtschaftung des Betriebes oder ist der Wunsch nach dieser Maschine rein gefühlsmässig begründet?

1.2 Kann die gewünschte Maschine auf dem eigenen Betrieb so ausgelastet werden, dass die entstehenden Betriebskosten tragbar sind?

1.3 Verschiedene Maschinen werden in diversen Grössen und Typen angeboten. Die diesbezügliche Auswahl wird von den momentanen und zukünftigen Einsatzmöglichkeiten beeinflusst werden. Ihrer Verwendung innerhalb einer bestehenden oder zu bildenden Arbeitskette sowie der benötigten Motorleistung trage man genügend Rechnung. Eine (sehr oft aus preislichen Gründen) zu klein gekaufte Maschine wird in den Leistungen nicht befriedigen oder dauernd überlastet sein. Die zu grosse Maschine wird unrentabel, wenn ihre Auslastung nicht gross genug ist.

1.4 Eine Maschinenkostenberechnung gibt Auskunft über die zu erwartenden Betriebskosten.

Maschinenkostenberechnungsformulare, sowie die Broschüre der FAT «Berechnung der Maschinenkosten», können beim Zentralsekretariat des SVLT in Brugg bezogen werden.

- 1.5 Wer mit der Maschinenkostenberechnung nicht zurecht kommt, der kann den kantonalen Maschinenberater befragen.
- 1.6 Befindet sich eventuell eine Maschine des gewünschten Typs in der Nachbarschaft? Durch überbetriebliche Verwendung könnte ihr Einsatz rentabler gestaltet werden.
- 1.7 Kann die anzuschaffende Maschine, falls sie auf dem eigenen Betrieb nicht voll ausgelastet wird, überbetrieblich eingesetzt werden?
- 1.8 Sollte die Maschine überbetrieblich eingesetzt werden, ist abzuklären, in welcher Form sich dieser Einsatz abspielen soll.
Folgende Möglichkeiten stehen offen:
Kleingemeinschaft / Maschinengemeinde / Maschinengenossenschaft / Lohnunternehmen.
Im übrigen ist den überdurchschnittlichen Anforderungen, die an den überbetrieblichen Einsatz gestellt werden, genügend Rechnung zu tragen.
- 1.9 Die momentanen Entwicklungstendenzen in der Landwirtschaft und in der Landmaschinenindustrie erschweren die Auswahl der nach allen Gesichtspunkten richtigen Maschine.
- 1.10 Der vor dem Abschluß eines Kaufvertrages zugezogene Maschinenberater sieht den Betrieb aus einer anderen Perspektive, insbesondere auch im Hinblick auf die Gesamtmechanisierung (Arbeitsketten). Er beurteilt deshalb die Einsatzbedingungen der fraglichen Maschine oft anders als der Betriebsinhaber. Die sich daraus ergebende Diskussion kann den Käufer unter Umständen vor grossen Fehlinvestitionen bewahren. Der Berater kann indessen nur Vorschläge unterbreiten, den Entscheid wird der Käufer in allen Fällen selber treffen müssen.

2. Die Auswahl nach technischen Gesichtspunkten

- 2.1 Grundsätzlich sollen Maschinen bevorzugt werden, deren Leistung, Funktion und Eignung durch den Prüfbericht einer neutralen Prüfstelle ausgewiesen ist (FAT, DLG, OECD). Über das Bestehen solcher Prüfberichte kann der kantonalen Maschinenberater Auskunft geben. Die FAT in Tänikon führt ferner Vergleichsprüfungen und Schnelltests durch, deren Ergebnisse u. a. in der Fachzeitschrift «DER TRAKTOR und die Landmaschine» veröffentlicht werden und bei der Auswahl einer Maschine gute Dienste leisten.
- 2.2 Für Leistungsangaben von Motoren sind die DIN-PS massgebend (DIN Norm 70020). Die Messung der DIN-PS geschieht mit dem

vollständig ausgerüsteten Motor, wie er nachher im Fahrzeug eingebaut ist. Die Leistungsangaben nach SAE werden heute leider wieder häufiger verwendet. Sie sind für die landwirtschaftliche Praxis nicht brauchbar, weil diese Angaben aus messtechnischen Gründen immer ca. 10–25 % über der praktisch verfügbaren Leistung liegen.

Leistungsangaben sind nach Möglichkeit Prüfberichten und nicht Prospekten zu entnehmen.

- 2.3 Eine **Vergleichstabelle**, in welche die technischen Daten der in der engsten Wahl stehenden Traktoren eingetragen und sodann verglichen werden können, ist beim Zentralsekretariat des SVLT in Brugg erhältlich.
- 2.4 Die Maschine soll konstruktiv so gestaltet sein, dass im Rahmen ihrer Grösse der Fahrer oder das Bedienungspersonal mit **minimalem Aufwand** an Arbeitszeit und Arbeitskraft, eine **grösstmögliche Leistung** erzielt.
- 2.5 Die Maschine soll zudem dauerhaft und in der Bedienung einfach sein. Eine für den Fahrer verständliche **Betriebsanleitung** (keine Fremdsprache!) sowie eine **Ersatzteilliste** sollen mit jeder Maschine abgegeben werden.
- 2.6 Organe, welche eine periodische Wartung oder Kontrolle erfordern, sollen gut zugänglich, und Verschleissteile leicht auswechselbar sein (sog. **Service-Freundlichkeit**). In diesem Zusammenhang sei darauf aufmerksam gemacht, dass die modernen Verschalungen neuerer Maschinen und Traktoren nicht selten zu viel Zeit für Demontage und Montage erfordern.
- 2.7 Die **Ersatzteillieferung** muss auch auf weite Sicht gewährleistet sein.
- 2.8 Für den Kauf soll nicht zuletzt ausschlaggebend sein, ob die Verkaufsfirma einen raschen, **fachkundigen Service** bieten kann. Allzu grosse Distanzen zwischen Käufer und Reparaturwerkstatt wirken sich nachteilig auf Schnelligkeit und Preis für Service und Reparaturen aus.
- 2.9 Die Maschine soll **unfallsicher** gebaut und mit den notwendigen **Schutzvorrichtungen** versehen sein. Ausserdem soll sie den **Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes** entsprechen.
- 2.10 Der Kauf von **Occasionsmaschinen** ist immer mit gewissen Risiken verbunden. Es empfiehlt sich, zur Beurteilung einer gebrauchten Maschine einen neutralen Fachmann zuzuziehen. Ausserdem steht zur Prüfung von Occasionstraktoren ein Prüfblatt zur Verfügung, welches beim Zentralsekretariat des SVLT in Brugg bezogen werden kann.

Käufer von gebrauchten Maschinen sollen sich durch besonders sorgfältige Abfassung des Kaufvertrages vor Überraschungen schützen. Im dritten Kapitel ist darauf besonders hingewiesen.

3. Die rechtliche Seite des Maschinenkaufes

3.1 Die Rechte und Pflichten eines Maschinenkäufers und Verkäufers sind im Schweiz. Obligationenrecht (OR) verankert. Die Artikel 184–215 sowie 222–236 geben darüber Auskunft.

3.2 Für jede zu kaufende Maschine sollte ein schriftlicher Kaufvertrag aufgesetzt werden. Dies sowohl für neue, wie für gebrauchte Maschinen.

3.3 Klare, umfassende, schriftliche Abmachungen stärken das gegenseitige Vertrauen der beiden Parteien. Sie sind keinesfalls als Mangel an Vertrauen auszulegen.

«Gute Freunde – Klare Verträge»

3.4 Im Kaufvertrag sollen mindestens folgende Punkte aufgeführt und klar umschrieben sein:

3.4.1 **A r t u n d T y p** des Kaufobjektes. Diese Angaben sollen genau und unmissverständlich sein.

3.4.2 **L e i s t u n g s a n g a b e n**, welche speziell zugesichert werden.

3.4.3 **B a u j a h r**. Die Angabe des Baujahres ist seriöser als z. B. die Bezeichnung «Modell 1970». Bei Occasionsmotorfahrzeugen gibt der Fahrzeugausweis Auskunft über die erste Inverkehrsetzung. Angaben über Betriebsstunden sollen nicht überbewertet werden.

3.4.4 **E s m u s s a u d e m V e r t r a g e r s i c h t l i c h s e i n**, ob es sich beim Kaufobjekt um eine neue oder um eine gebrauchte Maschine handelt. **V o r f ü h r m a s c h i n e n** müssen als solche bezeichnet werden.

3.4.5 **P r e i s**. Bedingungen, welche preisgebunden sind, sind genau zu studieren. Oft können anhand der «Verkaufsbedingungen» Teuerungszuschläge und weitere unvorhergesehene Faktoren zum Verkaufspreis zugeschlagen werden.

3.4.6 **R ü c k n a h m e p r e i s e r e i n E i n t a u s c h m a s c h i n e**.

Als Grundlage für die Bestimmung des Rücknahmepreises einer gebrauchten Maschine dient, wenigstens für Traktoren, Mähdrescher und Hochdruckpressen, die Rücknahmepreisliste des Schweiz. Landmaschinenverbandes (SLV).

3.4.7 Zahlungsbedingungen. Der Zahlungsmodus muss genau umschrieben sein. Es sollen keine Leistungen versprochen werden, von welchen man zum voraus weiß, dass sie nicht eingehalten werden können. Die Zusicherungen von Krediten und Subventionen sollen als Vorbehalte aufgeführt werden. Erweisen sich die Zahlungsbedingungen als zu hart, sollte der ganze Handel nochmals überprüft oder mit einem neutralen Fachmann besprochen werden. Bevor ein Wechsel durch Unterzeichnen akzeptiert wird, soll sich der Unterzeichner über die Folgen und Auswirkungen bei einer Bank informieren lassen.

Abzahlungs- und Mietgeschäfte sollen besonders hinsichtlich der Höhe der Zinsen, Kommissionen und Spesen mit dem kantonalen Maschinenberater eingehend besprochen werden.

3.4.8 Garantieleistungen. Die Leistung des Verkäufers ist meistens auf der Rückseite des Vertrages aufgeführt. Deren Umschreibung ist genau zu studieren. Unerwünschte Klauseln können (siehe Abschnitt 3.5) gestrichen oder angepasst werden. Wo Angaben über die Garantieleistungen fehlen, treten an deren Stelle die Bestimmungen des O.R. Motorisierte Maschinen sollten nur «ab amtlicher Kontrolle» gekauft werden. Dieser Ausdruck bestätigt, dass das Fahrzeug durch die kantonale Motorfahrzeugkontrolle abgenommen und zum Verkehr zugelassen wurde. Die Garantiebestimmungen über Occasionsmaschinen sollten im Vertrag gesondert aufgeführt werden. Zusicherungen wie «riss- und bruchfrei» oder wie «besichtigt und gefahren» stellen keine Gewährleistung dar.

3.4.9 An Vorführmaschinen, die einem Betrieb zur Verfügung gestellt werden, und an gekauften Maschinen – während der Garantiezeit – dürfen von den Landwirten keine technischen Abänderungen vorgenommen werden.

3.4.10 Der Liefertermin ist entweder als Datum oder als Frist, beginnend mit der Ausstellung des Vertrages, einzutragen.

Angaben wie «möglichst bald» oder «umgehend» sind als ungeau abzulehnen. Gegen die Folgen von nicht eingehaltenen Lieferterminen sichern sich die meisten Firmen durch eine Klausel in den «allgemeinen Bestimmungen» ab. Die Rücktrittsmöglichkeit des Käufers vom Vertrag, bei nicht Einhalten der Lieferfrist durch den Verkäufer, sollen deshalb genau studiert werden. Unter Umständen ist eine Anpassung vorzunehmen.

3.4.11 Es ist zu beachten, dass der Vertrag in vielen Fällen erst mit der Genehmigung durch die Direktion der Verkaufsfirma rechtsgültig wird.

- 3.4.12 Vorbehalte können angebracht werden in bezug auf Zahlungsmöglichkeiten, Bedenkzeit, Kontrolle des Vertrages durch eine neutrale Stelle usw. Der Vertrag wird alsdann erst gültig mit der Ausschaltung der Vorbehalte.
- In diesem Zusammenhang ist besonders zu bedenken, dass für landw. Maschinen (Maschinen zur Ausübung eines Gewerbes) keine 5-tägige Bedenkzeit gemäss Bundesgesetz über Abzahlungs- und Vorauszahlungsgeschäfte geltend gemacht werden kann.
- 3.4.13 Reuegeld. Unter Umständen kann es zweckmässig sein, ein Reuegeld vertraglich festzusetzen.
- 3.4.14 Unterschriften. Der Vertrag muss von beiden Parteien unterzeichnet sein. Falls an den allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite des Vertragsformulares etwas geändert wurde, ist auch diese Seite zu unterzeichnen.
- 3.5 Bevor ein Käufer einen Vertrag unterzeichnet, soll er die auf der Rückseite des Formulares aufgeführten «allgemeinen Bedingungen» studieren. Bedingungen, welche vom Käufer nicht akzeptiert werden, sind zu streichen oder müssen neu umschrieben werden. Änderungen sind auf alle Fälle durch die Unterschrift des Käufers sowie des Verkäufers zu bestätigen.
- 3.6 Telefonische oder mündliche Abmachungen sind nachträglich schriftlich, und wenn es sich um wichtige Sachen handelt, eingeschrieben zu bestätigen.
- 3.7 Die vertraglich eingegangenen Zahlungsverpflichtungen sind genau einzuhalten.
- 3.8 Störungen oder Mängel am Kaufobjekt, welche während der Garantiezeit auftreten, berechtigen nicht zu Zahlungsverweigerungen...
- 3.9 ... hingegen müssen solche Mängel sofort nach deren Entdeckung dem Verkäufer mit einer schriftlichen Mängelrüge eingeschrieben mitgeteilt werden.
- 3.10 Es ist von grösster Wichtigkeit, dass alle Fristen genau eingehalten werden.

Sommer 1971

SCHWEIZ. VERBAND FÜR LANDTECHNIK – SVLT
Technische Kommission 1